

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

(nachfolgend kurz AGB-E genannt)

der Firmen



Peters
Unternehmensgruppe
GmbH & Co. KG



Bandis + Knopp
GmbH & Co. KG
Wellpappenfabrik



Cartonia Wellpappen
GmbH & Co. KG
Verpackungen



Dajapac Verpackungs-
und Betriebsbedarfs-
GmbH & Co. KG



LOGBOX
Vertriebsgesellschaft
für Verpackungen
mbH & Co. KG



Reconcept Peters
GmbH & Co. KG



Remscheider
Wellpappenfabrik
Otto Hampel
GmbH & Co. KG



Wellkistenfabrik
Fritz Peters
GmbH & Co. KG

I. Geltung

1.

Wir bestellen und erwerben ausschließlich zu den nachstehenden *AGB-E*. Mit der Annahme und/oder Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant ausschließlich unsere *AGB-E* als Vertragsgrundlage an. Entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sonstige vom Lieferanten dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder sonstigen Schriftstücken beigefügte Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit; weder unterlassener Widerspruch noch erfolgte Annahme oder Zahlung der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

2.

Unsere *AGB-E* gelten auch für nachträgliche Erweiterungen des Lieferumfangs

II. Vertragsabschluss, Vertragsunterlagen

1.

Angebote des Lieferanten und/oder Kostenvoranschläge sowie damit im Zusammenhang stehende Beratungsleistungen sind für uns kostenfrei.

2.

Uns aufgrund unserer Anfrage vom Lieferanten unterbreitete Angebote gelten auch dann als Angebote, wenn diese vom Lieferanten als „Auftragsbestätigung“ bezeichnet sind; auch bei derartigen Angeboten kommt der Vertrag erst durch unsere schriftliche Annahme des Angebotes/der Bestellung und durch das schriftliche Bestätigungsschreiben des Lieferanten zu Stande.

Unsere Bestellungen sind binnen der darin genannten Frist schriftlich vom Lieferanten zu bestätigen; ist in unserer Bestellung keine Bestätigungs-Frist genannt, so ist die Bestellung innerhalb von einer Kalenderwoche ab Zugang beim Lieferanten von ihm schriftlich zu bestätigen. Nicht fristgerechte Bestätigungen des Lieferanten begründen keinen wirksamen Vertrag.

3.

Jede von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt als Ablehnung unserer Bestellung und als neues Vertragsangebot des Lieferanten. Erst durch schriftliche Annahme des von unserer Bestellung abweichenden Angebotes durch uns wird dieses abweichende Vertragsangebot des Lieferanten Grundlage des Vertrages. Erfolgt dennoch die Lieferung - obwohl wir das neue Vertragsangebot noch nicht schriftlich angenommen haben - so gelten für die Lieferung ausschließlich die ursprünglichen Bedingungen unserer Bestellung einschließlich unserer *AGB-E*. Die vom Lieferanten nachträglich einseitig vorgenommenen Änderungen und nachträglich gestellten Lieferanten-Bedingungen gelten in diesem Fall (ohne unsere schriftliche Bestätigung) nicht; dies gilt auch dann, wenn wir der vom Lieferanten vorgenommenen Änderung nicht widersprochen haben und/oder die Ware bereits angenommen und/oder bezahlt haben.

4.

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Lieferanten unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder sonstigen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Vorlieferanten oder Subunternehmern und im Übrigen auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

5.

Änderungen des Liefergegenstandes können von uns auch nach Vertragsschluss verlangt werden, wenn dies dem Lieferanten zumutbar ist. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.

6.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung den Auftrag oder wesentliche Teile davon durch Dritte ausführen zu lassen.

III. Lieferung, Liefertermin und Lieferverzug

1.

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten bis zu dem von uns angegebenen Bestimmungsort. Die Verpackung ist in den vereinbarten Preisen enthalten; Verpackungsmaterialien sind nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden und - sofern dies der Besteller wünscht - im Bedarfsfall vom Lieferanten entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware.

2.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Lieferant hat etwa übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat uns Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und eine Einigung mit uns über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.

3.

Der Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferort beizufügen.

4.

Mit der Bestätigung unserer Bestellung durch den Lieferanten werden die in unserer Bestellung genannten Termine/Liefertermine Fixtermine. Im Falle verspäteter Lieferung sind wir nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit in den gesetzlichen Fällen eine Nachfristsetzung entbehrlich ist. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.

Vorfristige Lieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Jedoch wird auch im Zustimmungsfalle keine vorfristige Bezahlung geschuldet. Stimmen wir der vorfristigen Lieferung nicht zu, erfolgt die Rücksendung auf Risiko und Kosten des Lieferanten. Haben wir der vorfristigen Lieferung hingegen zugestimmt, wird die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns eingelagert.

6.

Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich vorher schriftlich zugestimmt. Hierdurch wird keine teilweise Bezahlung geschuldet. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein anzugeben.

7.

Bei Terminüberschreitungen kann sich der Lieferant auf höhere Gewalt nur dann berufen, wenn er uns den Grund unverzüglich nach Bekanntwerden der höheren Gewalt mitgeteilt hat. Im Falle höherer Gewalt sind die gegenseitigen Verpflichtungen unverzüglich den veränderten Verhältnissen anzupassen.

IV. Preise, Zahlungen

1.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, einschließlich Verpackung, Fracht bis zum Lieferort, aller Nebenkosten und gegebenenfalls einschließlich Verzollung.

2.

Rechnungen müssen der Reihenfolge des Textes und den Preisen unserer Bestellung entsprechen und sind nach erfolgter Lieferung unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum einzureichen. Sie sind in Euro auszustellen und in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen beziehungsweise sonstige Abweichungen von der Bestellung sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen.

3.

Eingereichte, nicht den Vorgaben der vorgenannten Ziffer 2 entsprechende Rechnungen, gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Etwaige Zahlungsfristen laufen frühestens ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, nicht jedoch vor Eingang der ordnungsgemäßen Ware.

4.

Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg und zwar entweder innerhalb 14 Kalendertagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu.

V. Gewährleistung. Versicherung

1.

Der Lieferant hat seine Lieferung/Leistung mangelfrei zu erbringen, so dass sie die vertraglich zugesicherten oder vorgesehenen Eigenschaften besitzt und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei Auftragserteilung erkennbar von uns vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Des Weiteren leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) und den jeweils geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

2.

Erfüllt der Liefergegenstand nicht die oben genannten Anforderungen, können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Falle der Nichterfüllung von Garantien oder Zusicherungen sowie unter Berücksichtigung der gesetzlich erforderlichen Schritte können wir vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz beziehungsweise Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen sowie die sonstigen Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie geltend machen.

3.

Wir werden dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden konnten. Unabhängig davon haben wir in jedem Falle eine Mindestfrist von 10 Werktagen nach Erhalt der Ware, ordnungsgemäße Mängelrügen im Sinne des § 377 HGB an den Lieferanten mitzuteilen. Für versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Dienstleistungen, wie Montage, Wartung etc. sowie für ungenügende Bedienungsanleitungen oder Verfahrensbeschreibungen gelten sinngemäß vorstehende Bedingungen.

4.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.

Bei Gefahr im Verzug, Erfolglosigkeit des Lieferanten mit der Mangelbeseitigung oder bei sonstigen vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerungen in der Mangelbeseitigung sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder auf die anderen vorgenannten Gewährleistungsrechte zurückzugreifen.

6.

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Vorlieferant den die Haftung auflösenden Produktfehler verursacht hat. Das gilt auch für von uns be- oder weiterverarbeitete Liefergegenstände.

Zur Absicherung der typischen Risiken des Vertrages, insbesondere gesetzlicher Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden, hat der Lieferant eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung sowie Produkthaftpflichtversicherung mit im Verhältnis zu Auftragswert und Haftungsrisiko angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

7.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.000.000 (2 Millionen EURO) abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

VI. Qualitätssicherung

1.

Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände wird der Lieferant sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen.

2.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Im Bedarfsfall wird der Lieferant eine entsprechende, gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

3.

Auf die für bestimmte Produkte (vollständige Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und weitere Produkte, die z. B. den EG-Richtlinien 2004/108/EG - elektromagnetische Verträglichkeit, 2006/95/EG - elektrische Betriebsmittel, 97/23/EG - Druckgeräte oder 2009/105/EG - einfache Druckbehälter) geltende CE-Kennzeichnungspflicht wird der Lieferant hingewiesen. Mit der Anbringung des CE-Zeichens am Produkt bestätigt der Lieferant in eigener Verantwortung, dass sein Produkt alle geltenden rechtlichen Anforderungen der EU erfüllt. Die EG-Konformitätserklärung ist in diesem Fall - in deutscher Sprache abgefasst - Bestandteil des Lieferumfangs.

Handelt es sich um eine im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG unvollständige Maschine, gilt die CE-Kennzeichnungspflicht nicht. In diesem Fall ist Bestandteil des Lieferumfangs die Einbauerklärung sowie die Montageanleitung, beide ebenfalls in deutscher Sprache abgefasst. Sofern der Lieferant auch Hersteller und damit verpflichtet ist, für vollständige und unvollständige Maschinen sowie sonstige unter Absatz 1 dieser Ziffer beispielhaft genannte Produkte Risikobeurteilungen anzufertigen, sind wir berechtigt, diese bei dem Lieferanten im Bedarfsfalle anzufordern. Die Risikobeurteilung ist in diesem Fall Bestandteil des Lieferumfangs.

Uns trifft keine Prüfpflicht auf Vollständigkeit/Richtigkeit der uns im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnungspflicht und/oder der Risikobeurteilung vorgelegten Dokumente. Verantwortlich hierfür ist ausschließlich der Lieferant.

VII. Eigentumsverhältnisse, Forderungsabtretungen

1.

Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er gesondert schriftlich vereinbart wurde.

2.

Das von uns im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung übergebene Material bleibt unser Eigentum. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Stoffen erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden. Eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung oder im Rahmen unseres Auftrages erfolgen. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums.

3.

Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so kann die Abtretung nach unserer Wahl gleichwohl wirksam sein. Im Falle der Ausübung unseres Wahlrechtes sind wir berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an den Dritten oder den Lieferanten zu zahlen.

4.

Der Lieferant kann gegenüber unseren Ansprüchen nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns die Nutzung der Lieferung einschließlich etwaiger Reparaturen, Änderungen oder Ergänzungen der gelieferten Gegenstände im In- und Ausland zu ermöglichen und uns diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Auf Kosten des Lieferanten sind wir berechtigt, gegebenenfalls das Nutzungsrecht der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

IX. Vorteilsannahme / Vorteilsgewährung

1.

Der Lieferant versichert uns, im Zusammenhang mit der Anbahnung und dem Abschluss eines Vertrages weder für sich, seine Mitarbeiter oder für Dritte Vorteile von unseren Mitarbeitern oder von Dritten entgegengenommen, selber an unsere Mitarbeiter oder Dritte gewährt oder von diesen gefordert zu haben und bis zur vollständigen Abwicklung des Vertragsverhältnisses entgegen zu nehmen, zu gewähren oder zu fordern.

2.

Zu Vorteilen im Sinne dieser Bestimmung zählen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - insbesondere Geld- und Sachgeschenke sowie sonstige geldwerte Vorteile, wie z. B. unübliche Preisnachlässe auf Sach-/Dienstleistungen. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wird der Lieferant insoweit von uns ausdrücklich hingewiesen.

3.

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Ver- und Gebote berechtigt uns zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

X. Anzuwendendes Recht. Auslegung von Klauseln

1.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 in der aktuellen Form (CISG - United Nations Convention on Contract for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

2.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist.

3.

Gerichtsstand ist das für uns jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.

4.

Sollte eine Regelung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt diese die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Unwirksame Regelungen werden einvernehmlich durch wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommen.